



## Liechtenstein: GloBE-Gesetz Vernehmlassung

Bemerkungen

### **Memorandum**

To: / Location: Ministerium für Präsidiales und Finanzen / Steuerverwaltung /  
Liechtenstein

From: / Location: Martina Walt, Barbara Hoop / PwC Liechtenstein, Ruggell

Date: 2. Juni 2023

Subject: Bemerkungen zum GloBE Gesetz Liechtenstein

---

#### **I. EINLEITUNG**

Im Namen der PricewaterhouseCoopers GmbH, Ruggell möchten wir den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Gesetz über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz) sowie das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern kommentieren.

#### **II. GENERELLE KOMMENTARE**

Die Umsetzung des GloBE-Gesetzes in Liechtenstein ist zu begrüssen und insbesondere sind die folgenden Punkte positiv anzumerken:

- Einführung der QDMTT und IIR in Artikel 1;
- Einführung gemäss OECD Model Regeln (mit Verweis direkt auf die OECD Model Rules) ohne abweichende Liechtensteinische Spezialregeln. Eine weltweit einheitliche Umsetzung der Richtlinien ist sehr wichtig und fördert die Rechtssicherheit und vermindert Doppelbesteuerungen. Wichtig ist eine möglichst einfache Umsetzung der GloBE-Regeln ohne dass Liechtenstein bei der Umsetzung eine Vorreiterrolle einnimmt und nicht über die Mindestanforderungen hinausgeht. Die klare Haltung von Liechtenstein in diesem Punkt wird positiv zur Kenntnis genommen;
- Inkrafttreten der QDMTT und IIR per 1. Januar 2024 und UTPR erst per 1. Januar 2025;
- Die Regelung in Artikel 5 Abs. 4 lit. a, wonach in der Anfangsphase der internationalen Tätigkeit einer multinationalen Gruppe in den ersten fünf Jahren keine UTPR-Ergänzungssteuer auf inländische Geschäftseinheiten anzuwenden ist und für diesen Zeitraum auch die liechtensteinische Ergänzungssteuer auf Null gesetzt wird, ist positiv zu werten.



## Liechtenstein: GloBE-Gesetz Vernehmlassung

Bemerkungen

### III. DETAILLIERTE KOMMENTARE

#### 1. ZU ARTIKEL 2

Ein direkter und statischer Verweis auf die OECD-Musterregeln ist zu begrüssen. Auch ist die Einschränkung der nationalen Interpretation wünschenswert. Liechtenstein sollte sich bei der Interpretation zudem auf vergleichbare Länder (vor allem im Verhältnis zu Grösse des Landes, Standardsteuersatz, Marktfokus) fokussieren (z.B. Schweiz, Luxemburg, Singapore, Irland). So sollte sichergestellt werden, dass Liechtenstein dem Peer-Vergleich standhält und sich nicht an Ländern orientiert, welche striktere Interpretationen anwenden.

Die dynamische Übernahme der OECD-GloBE Kommentare und Regelungen des IF via Verordnung wie im Vernehmlassungsbericht auf Seite 23 vorgesehen, ist klar zu begrüssen. Wichtig ist es, bei Bedarf die Anwendung inhaltlich wie auch zeitlich flexibel anzupassen. Dies sollte auf dem Verordnungsweg möglich sein.

Es ist zu prüfen, ob der Artikel 2 Abs. 2 um eine dem Artikel 13 Abs. 3 analoge Delegationsnorm auf Verordnungsbasis zu ergänzen ist.

#### 2. ZU ARTIKEL 3

##### 2.1 Gruppe nach Art 1.2.2 und 1.2.3

Im Vernehmlassungsbericht (Seite 23) wird Folgendes festgehalten: «"Group" nach Art. 1.2.2 und 1.2.3 bedeutet eine Gruppe von Geschäftseinheiten, die durch Eigentum oder Beherrschung derart verbunden sind, dass die oberste Muttergesellschaft aufgrund der Bestimmungen eines anerkannten Rechnungslegungsstandards einen Konzernabschluss zu erstellen hat (Bst. a). Es ist nicht relevant, ob tatsächlich ein Konzernabschluss erstellt wird oder aufgrund nationaler Bestimmungen zu erstellen ist. Entscheidend ist, ob die Gruppe bei Anwendung eines im Staat der obersten Muttergesellschaft anerkannten Rechnungslegungsstandards zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet wäre ("deemed consolidation"). Eine Gruppe ist somit auch eine Anstalt mit Tochtergesellschaften, auch wenn diese gemäss PGR nicht zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet ist. Unter die GloBE-Mustervorschriften fallen auch jene Rechtsträger, die aus Wesentlichkeitsgründen nicht im Konzernabschluss abgebildet sind.»

Der unterstrichen hervorgehobene Teil könnte implizieren, dass im Falle einer Liechtensteinischen Anstalt, eines Trust oder einer Stiftung als oberste Muttergesellschaft diese / diesen den Konzernabschluss nach PGR zu erstellen hat. Mangels Vorschrift dieser Rechtsträger einen Konzernabschluss zu erstellen (PGR Art. 1097ff), könnte hier irreführend interpretiert werden, dass mangels PGR Konsolidierungspflicht keine Ultimate Parent Entity nach OECD Model Rules vorliegen würde, da unter PGR weder effektiv noch «deemed» eine Konsolidierung vorzunehmen wäre. Diese Interpretation ist aus unserer Sicht nicht korrekt. Spezifischer sollte der unterstrichene Satz zur «deemed consolidation rule» aus unserer Sicht wie folgt lauten: «Entscheidend ist, ob wenn die



## Liechtenstein: GloBE-Gesetz Vernehmlassung

### Bemerkungen

Gruppe bei Anwendung eines im Staat der obersten Muttergesellschaft anerkannten Rechnungslegungsstandard konsolidieren würde, eine Vollkonsolidierung erfolgen würde.» Richtigerweise wird dies dann im kursiv hervorgehobenen Teil des Abschnittes korrigiert und präzisiert.

Im kursiv hervorgehobenen Text ist nur die Rechtsform der Anstalt erwähnt. Hier sollte der Vollständigkeit halber auch der Trust und die Stiftung genannt werden oder die Anstalt nur als nicht abschliessendes Beispiel aufgeführt werden.

Seite 24 des Vernehmlassungsberichts zu Art. 3 besagt im letzten Abschnitt: «Der Begriff umfasst damit insbesondere sämtliche juristischen Personen sowie Trusts aber auch Personengesellschaften». Angesichts der Praxisrelevanz von Stiftungen empfehlen wir, eine entsprechende Klärung im Bericht und im Antrag zu machen bzgl. der Behandlung von Stiftungen (inkl. Ausführungen zu den verfügbaren Stiftungsvarianten wie widerruflich, nicht widerruflich, mit bestimmbar Begünstigten und rein Diskretionär).

Die Bestimmung, ob eine AG, GmbH, Trust, Stiftung oder Anstalt als UPE (Ultimate Parent Entity) qualifiziert, ist unsere Erachtens wie folgt vorzunehmen:

1. Erst stellt sich die Frage ob nach PGR zu konsolidieren ist? Wenn ja, liegt ein UPE vor. Wenn nein, kommt die «Deemed Consolidation Rule» zur Anwendung.
2. Unter der «Deemed Consolidation Rule» ist zuerst zu prüfen, welchen Accounting Standard die Gruppe anzuwenden hat. Würde bei Konsolidierung unter diesem anwendbaren Accounting Standard keine Vollkonsolidierung (line by line) erfolgen, dann liegt keine UPE vor. Bei Vollkonsolidierung zu Frage 3;
3. Sofern der anwendbare Accounting Standard eine Investment Entity Exemption Regel kennt und diese anwendbar ist, dann liegt keine UPE vor. Wenn der Standard keine solche Regel kennt (z.B. PGR) oder dieser nicht anwendbar ist, dann liegt eine LI UPE vor.
4. Als nächstes könnte noch geprüft werden, ob trotz Vorliegen eines UPE, die GloBE Investment Entity Regel gemäss OECD Model Rules anwendbar ist.

Die «deemed consolidation rule» ist unseres Erachtens für jede Rechtsform, d.h. AG, GmbH, Anstalt, Stiftung und Trust wie auch Personengesellschaften anwendbar. Entsprechend sollte die Vernehmlassungsvorlage entsprechend neben der Anstalt um die Stiftung und den Trust ergänzt werden.



## **Liechtenstein: GloBE-Gesetz Vernehmlassung**

### **Bemerkungen**

Da PGR, anders als IFRS keine Investment Entity Ausnahme kennt, würde bei anwendbarem anerkannten Rechnungslegungsstandard PGR immer eine Qualifikation als UPE resultieren. Es gilt daher zu überlegen, ob PGR Rechnungslegungsstandard um eine IFRS 10 vergleichbare Regelung ergänzt werden könnte. Andererseits haben liechtensteinische Gruppen bereits heute die Möglichkeit, IFRS als Konzernstandard zu wählen. Somit kann das Problem auch durch freiwillige Anwendung von IFRS als Konzernstandard behoben werden.

Gemäss PGR kann nur nach PGR oder IFRS Konsolidiert werden. Für mehr Flexibilität empfehlen wir zu analysieren, ob die Bestimmungen des PGR dahingehend ausgeweitet werden könnten, so dass auch weitere Rechnungslegungsstandards neben PGR oder IFRS für die Konsolidierung akzeptiert werden könnten.

### **2.2 Grosse inländische Gruppe**

Im Vernehmlassungsbericht (Seite 24) wird Folgendes festgehalten: «Als "grosse inländische Gruppe" gilt jede Gruppe nach Bst. a, deren Geschäftseinheiten allesamt in Liechtenstein gelegen sind (Bst. c). Die GloBE-Mustervorschriften erfassen nur multinationale Unternehmensgruppen. Aufgrund des Diskriminierungsverbotes nach dem EWR-Vertrag ist es europarechtlich jedoch geboten, die Mindestbesteuerung auch auf jene Unternehmensgruppen zu erweitern, die ausschliesslich aus inländischen Geschäftseinheiten bestehen (vgl. Ausführungen in Kapitel 5.2).»

Eine rein inländische FL-Gruppe mit > EUR 750 Mio. Umsatz gilt analog zu EU-Recht auch als dem GloBE-Gesetz unterliegend. Für solche Fälle, wenn es denn tatsächlich welche gibt in Liechtenstein, ist aus dem Gesetz unseres Erachtens nicht klar, ob Art. 4.1. (QDMTT) oder Art. 7.1. (IIR auf nationalen FL-Gewinnen) gilt. Der Vernehmlassungsbericht in Abschnitt 5.2 (Seite 50) scheint der IIR den Vorrang zu geben.

Der Unterschied wäre, dass bei der QDMTT gemäss der Administrative Guidance der OECD keine ausländische CFC / US GILTI-Steuer in die Top-up Tax Berechnung einzubeziehen ist, im Unterschied zur IIR auf nationalen Gewinnen, welche auch den Einbezug ausländischer CFC/GILTI Steuern vorsehen würde.

Letzteres wäre zu begrüssen da es die Attraktivität des Standort Liechtenstein wahrt und entsprechend empfehlen wir, diesen Abschnitt zu präzisieren, dass in diesen Fällen die IIR Vorrang über die QDMTT hat.



## **Liechtenstein: GloBE-Gesetz Vernehmlassung**

Bemerkungen

### **2.3 PGR als «anerkannter Rechnungslegungsstandard»**

Im Vernehmlassungsbericht (Seite 26) wird Folgendes festgehalten: «Als "anerkannter Rechnungslegungsstandard" ("Acceptable Financial Accounting Standard") gelten internationale Rechnungslegungsstandards (US GAAP, IFRS und von der EU angenommene IFRS gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, die auch in den EWR übernommen wurden (vgl. Art. 1139 PGR)). Darüber hinaus sind einzelne allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze aus bestimmten Jurisdiktionen explizit angeführt, darunter auch jene der EWR-Mitgliedstaaten. Somit gelten auch die PGR-Rechnungslegungsgrundsätze als "anerkannter Rechnungslegungsstandard".

Aus unserer Sicht besteht noch Unsicherheit darüber, ob allenfalls einzelne Länder den PGR Rechnungslegungsstandard als nicht anerkannt einstufen könnten, da dieser ähnliche Züge zum Schweizer Obligationenrechtstandard (OR) hat. Da Liechtenstein jedoch – im Gegensatz zur Schweiz – ein EWR Mitgliedstaat ist, sollte das aufgeführte Argument genügen. Es verbleibt jedoch ein Restrisiko, dass gewisse Länder dies trotzdem anders sehen. In diesem Fall hätte eine Liechtensteinische Gruppe aber die Möglichkeit, den Konzernabschluss in IFRS zu machen und hätte so keine Nachteile.

### **3. ZU ARTIKEL 4**

Die Regelung, dass die liechtensteinische Ergänzungssteuer auch zur Anwendung kommt, wenn im Steuerhoheitsgebiet der Muttergesellschaft ein tieferer Schwellenwert als EUR 750 Mio. zur Anwendung kommt ist, zu begrüssen.

### **4. ZU ARTIKEL 5**

Die Liechtensteinische Ergänzungssteuer (QDMTT) wird gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. c gemäss dem angewendeten Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft (UPE) erhoben. Diese Regelung ist zu begrüssen, da eine Berechnung nach PGR bei einer Liechtensteinischen Gruppengesellschaft einer ausländischen UPE zu grosse administrative Komplexitäten mit sich bringen würde.

Die Regelung in Artikel 5 Abs. 4 lit a, dass die Anfangsphase der internationalen Tätigkeit einer multinationalen Gruppe in den ersten fünf Jahren keine UTPR-Ergänzungssteuer auf inländische Geschäftseinheiten anzuwenden ist und für diesen Zeitraum auch die liechtensteinische Ergänzungssteuer auf Null gesetzt wird, wird positiv zur Kenntnis genommen.



## **Liechtenstein: GloBE-Gesetz Vernehmlassung**

Bemerkungen

### **5. ZU ARTIKEL 7**

Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut umschreibt die UTPR mit als «Undertaxed Payments Rule». Im Rahmen der effektiven Umsetzung der UTPR hat sich der Charakter derselben dahingehend geändert, dass diese Regel u.E. eher als «Undertaxed *Profits* Rule» betitelt werden sollte. Wir empfehlen eine entsprechende redaktionelle Anpassung in Art. 7 Abs. 2.

Eine (temporäre) Ausnahme zu Artikel 7 könnte vorgesehen werden für Unternehmen, welche zwar die Kriterien für die Mindeststeuer erfüllen, aber wegen fehlender / verzögerter Umsetzung in den involvierten Staaten nur in Liechtenstein der Mindeststeuer unterliegen würden.

Artikel 7 könnten dahingehend ergänzt werden, dass «Gewinn von steuerlich Liechtenstein zugehörigen Geschäftseinheiten von der Liechtensteinischen Ergänzungssteuer (QDMTT, IIR und UTPR) ausgenommen sind, sofern die Liechtenstein zugehörige Geschäftseinheit nachweist, dass weder im Staat der obersten Muttergesellschaft noch in einem anderen Staat, in welchem die Unternehmensgruppe mit Geschäftseinheiten präsent ist, eine Mindeststeuer gemäss Mustervorschriften erhoben wird».

Hiermit könnte sichergestellt werden, dass Liechtenstein – in einem zeitlich limitierten Rahmen<sup>1</sup> – attraktiv bleibt für Unternehmensgruppe, die lediglich in Ländern agieren, welche die Mindeststeuer nicht oder verzögert einführen werden.

### **6. ZU ARTIKEL 29**

Art. 29 sieht vor, dass die Regierung für Steuerjahre, welche vor oder am 31. Dezember 2026 beginnen, eine vereinfachte Ermittlung der IIR- und UTPR-Ergänzungssteuern zulassen kann. Hierzu möchten wir folgende ergänzenden Bemerkungen machen:

- Es ist wichtig, dass diese vereinfachte Ermittlung nicht auf die IIR bzw. UTPR-Ergänzungssteuern begrenzt werden, sondern sich insbesondere auch auf die Liechtensteinische Ergänzungssteuer (QDMTT) beziehen. Der Gesetzeswortlaut sollte entsprechend ergänzt werden;
- Gemäss Art. 1 lit. c des Gesetzes vom 4. November 2016 über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz) unterliegen multinationale Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz von CHF 900 Mio. der CbC Reportingpflicht in Liechtenstein. Demgegenüber sehen die OECD Safe Harbours eine

---

<sup>1</sup> Gewisse Staaten werden die Regeln erst per 2025 einführen – sie PwC Pillar Two Country Tracker: <https://www.pwc.com/gx/en/services/tax/pillar-two-readiness/country-tracker.html>



## **Liechtenstein: GloBE-Gesetz Vernehmlassung**

### Bemerkungen

entsprechende Vereinfachung für betroffene Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz von EUR 750 Mio. vor. Um zwischen diesen beiden Regelwerken Konsistenz zu schaffen, empfehlen wir, dass das liechtensteinische CbC-Gesetz bzgl. der relevanten Umsatzschwelle angepasst wird (Verweise ebenfalls auf EUR 750 Mio.).

#### **7. SUBVENTIONSMASSNAHMEN**

Liechtenstein hat derzeit keine Massnahmen wie Patentbox, Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Tax Holiday oder ähnliches zur Verfügung. Es besteht lediglich das Privatvermögensstruktur-Regime (PVS) nach SteG Art. 64, welches für GloBE unterliegenden Gesellschaften nicht mehr angewendet werden kann.

Wir würden anregen, die mögliche Einführung von OECD Model Rules-kompatiblen Instrumenten wie einem qualifizierenden Tax Credit (QRTC) oder andere Subventionen (z.B. Subventionen für Investitionen in den Standort Liechtenstein auf Kosten- oder Umsatzbasis oder im Zusammenhang von verwalteten Vermögen) vertieft zu prüfen, um die internationale Standortattraktivität des Wirtschafts- und Steuerstandorts Liechtenstein zu fördern.

#### **8. EIGENKAPITALZINSABZUG**

Art. 54 des Steuergesetz Liechtenstein (SteG – Gesetz vom 23. September 2020 über die Landes- und Gemeindesteuern) beinhaltet einen Eigenkapitalzinsabzug. Artikel 54 ist eine zwingende Bestimmung. Das heisst, dass der Eigenkapitalzinsabzug von Gesetzes wegen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, immer anwendbar ist. Es wäre wünschenswert, wenn SteG Artikel 54 so abgeändert würde, dass der Eigenkapitalzinsabzug ein Wahlrecht der Unternehmung wird, so dass diese selber entscheiden kann, ob der Eigenkapitalzinsabzug effektiv in Anspruch genommen wird oder nicht. Dies einerseits im Lichte des GloBE-Gesetz aber auch im Lichte von anderen Bestimmungen (z.B. Lizenz- oder Zinsschranken welche gewisse Mindeststeuern erfordern, z.B. Schweden) und so dem Liechtensteinischem Unternehmen erlauben, mehr reguläre Ertragssteuern versus QDMTT zu bezahlen.

SteG Artikel 54 Abs. 1 könnte wie folgt angepasst werden: «Als geschäftsmässig begründete Aufwendung kann auch die angemessene Verzinsung des modifizierten Eigenkapitals...»

#### **9. BESTEUERUNG VON BETEILIGUNGSERTRÄGEN**

Erträge aus Beteiligungen sind gemäss SteG steuerfrei, sofern die Anti-Missbrauchsvorschriften von SteG Art. 48 Abs. 3 und 4 eingehalten sind. Der Nachweis obliegt dem Steuerpflichtigen.

Sofern die Gruppe, aus welcher eine Liechtensteinische steuerpflichtige Person Beteiligungserträge erhält der GoBE Steuer unterliegt, stellen sich die folgenden Fragen:



## Liechtenstein: GloBE-Gesetz Vernehmlassung

### Bemerkungen

- Wird für die Berechnung der tiefen Besteuerung nach SteG Art 48 Abs 3 eine ausländische QDMTT / DMTT, IIR sowie UTPR mitberücksichtigt?
- Ist der Nachweis, dass SteG Art. 48 Abs. 3 und 4 eingehalten ist weiterhin zu erbringen oder wird dieser durch die GloBE-Steuer hinfällig?

#### 10. GLOBE-TAX RULINGS

Für die Rechtssicherheit ist es zentral, dass die Steuerverwaltung Liechtenstein bereit ist, Steurrulings für die Interpretation zu GloBE Sachverhalten zu erteilen.

#### 11. IN KRAFT TRETEN ARTIKEL 32

Die UTPR wird aktuell noch sehr kontrovers diskutiert. Insbesondere stellt sich die Frage, ob diese völkerrechtswidrig ist und sich effektiv mit Doppelbesteuerungsabkommen oder Asset Protection Agreements vereinbaren lässt. Gerne verweisen wir diesbezüglich auf die öffentlich zugängliche Veranstaltung der Universität Leiden mit Vertretern von verschiedenen Universitäten: [Is the UTPR in Pillar 2 compatible with international law obligations? - YouTube<sup>2</sup>](#).

Im Abschnitt 5 (Verfassungsmässigkeit / Rechtliches) der Vernehmlassungsvorlage (Seiten 43ff) gibt es keine Ausführungen zur Vereinbarkeit der UTPR mit den Doppelbesteuerungsabkommen oder Asset Protection Agreements. Es ist daher unklar, inwiefern diese Überlegungen in den Gesetzgebungsvorschlag eingeflossen sind.

Wir gehen davon aus, dass kaum Steuereinnahmen aus der UTPR für Liechtenstein generiert werden, die Komplexität und der administrative Aufwand aber enorm sein werden. Es ist auch davon auszugehen, dass die UTPR eine hoch umstrittene Massnahme bleiben und sich gerade die USA stark dagegen wehren wird (<https://www.pwc.com/us/en/services/tax/library/house-republicans-introduce-bill-responding-to-pillar-two.html>).

Die OECD hat sich noch nicht dazu geäussert, ob die internationale Akzeptanz auch bei Weglassen oder verzögerter Einführung der UTPR dennoch gewährleistet sein wird.

Wir empfehlen, die UTPRR nur als «kann» Regel festzulegen so dass, je nach internationaler Entwicklung, die UTRP relativ einfach und kurzfristig verzögert werden kann.

---

<sup>2</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=P81RHBrjD3U>





## **Liechtenstein: GloBE-Gesetz Vernehmlassung**

### Bemerkungen

Entsprechend könnte Artikel 32 Abs 2 des GloBE-Gesetzes wie folgt abgeändert werden: «Das in Kraft treten von Art. 7 Abs. 2 wird durch separate Verordnung bestimmt und kann frühestens für Veranlagungen von Steuerjahren die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen in Kraft gesetzt werden.»

\*\*\*